



JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

92 85
Datum: 17. DEZ. 1985

Verteilt 13. 12. 85 fc

Dr. Wörner

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

6-60

Burghofer/329

11.12.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz 1973 in der
geltenden Fassung geändert wird

Bezug: BMWF GZ 62 230/31-15/85
vom 16.10.1985

Die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität
Linz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der zum
obgenannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme.

(Hofrat Dr. iur. Othmar Köckinger)
UNIVERSITÄTSDIREKTOR

Beilage: konvolut

Telex 2 2323
Telefon 0 73 2 / 23 13 71,
23 23 81, 23 13 81

Stellungnahme des Universitätsdirektors

ad) I

ad) 12.: Im § 13 Abs. 8 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: "Dieses Verzeichnis ist den Universitätsdirektoren oder Rektoratsdirektoren zu übermitteln".

ad) 15.: Im § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist das Wort "Rektor" durch die Worte "Universitätsdirektoren an den Universitäten oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung" zu ersetzen.

§ 17 Abs. 1 Satz 4 soll wie folgt lauten: "Die Akademischen Senate oder Gesamtkollegien haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und die Universitätsdirektoren oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen".

Weiters soll im § 17 Abs. 1 Satz 5 das Wort "Ihnen" durch die Worte "Universitätsdirektoren oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung" ersetzt werden und nach "zugewiesenen Mittel", "ausgenommen die Wirtschaftsbetriebe" eingefügt werden. Satz 5 lautet nun wie folgt: "Den Universitätsdirektoren oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung obliegt auch die

Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel, ausgenommen die Wirtschaftsbetriebe.

ad) Erläuterungen, Besonderer Teil

ad) Zu Z 15: Im ersten Satz ist das Wort "Rektoren" durch "Universitätsdirektoren und Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung" zu ersetzen. Im zweiten Satz das Wort "Rektor" durch "Universitätsdirektor oder Rektor an Hochschulen künstlerischer Richtung".